

# Satzung

über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages der Gemeinde Maihingen vom 08.Dezember 2003

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Maihingen folgende Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages:

## § 1

### Beitragserhebung

- 1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung von
  - a) Gehwegen und Radwegen an vorhandenen Ortsstraßen
  - b) Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen
  - c) Radwegen an Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind.
  - d) Beleuchtungseinrichtungen an Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen und an den Ortsstraßen
- 2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1) a) mit d) genannten Anlagen erhoben.
- 3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke). Diese Grundstücke werden nachfolgend auch „erschlossene Grundstücke“ genannt.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme (mit dem notwendigen Grunderwerb) tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 9) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme.
- 2) Wenn der in Abs.1 Sätze 1 und 2 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Teileigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5

### Beitragsfähiger Aufwand

- 1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
  - a) den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
  - b) die Freilegung der Flächen,
  - c) den Wege- und Radwegkörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen, sowie für den Anschluss an andere Geh- und Radwege,
  - d) die Randsteine,
  - e) die Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind (anteilig entsprechend dem Verhältnis der Geh- bzw. Radwegbreite zur Straßenbreite),
  - g) die selbständigen und unselbständigen Radwege,
  - h) die selbständigen und unselbständigen Gehwege und
  - i) die kombinierten selbständigen und unselbständigen Geh- und Radwege.
  
- 2) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
  
- 3) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## § 6

### Vorteilsregelung

- 1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2). Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Gemeinde.
  
- 2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1 bis 5)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	
1. Anliegerstraßen			
a) Radweg	je 2 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
b) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	55 v.H.
c) Gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4 m	je 4 m	50 v.H.
d) Beleuchtung			50 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Radweg	je 2 m	je 2 m	45 v.H.
b) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	50 v.H.
c) Gemeinsamer	je 4 m	je 4 m	45 v.H.

Geh- und Radweg d) Beleuchtung			45 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Radweg	je 2 m	je 2 m	40 v.H.
b) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	45 v.H.
c) Gemeinsamer Geh- und Radweg	je 5 m	je 5 m	40 v.H.
d) Beleuchtung			40 v.H.
4. Selbstständige Gehwege einschließlich Beleuchtung	3 m	3 m	50 v.H.
5. Selbstständige Radwege ein- schließlich Beleuchtung	2 m	2 m	40 v.H.

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nrn. 1 mit 5 des Absatzes 2 mit 50 v.H. angelastet.

Ist eine Straße nur einseitig bebaubar oder gewerblich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Beleuchtung um die Hälfte. Bei einseitig anbaubaren Straßen mit nur einem Geh- oder/und Radweg sind auch dann die Kosten anrechenbar, wenn der Geh- oder/und Radweg an der nicht anbaubaren Seite errichtet wurde. Werden an einer einseitig anbaubaren oder gewerblich nutzbaren Straße an beiden Seiten Geh- oder/und Radwege errichtet, so sind nur die Kosten des Geh- oder/und Radweges an der anbaubaren Straße anrechenbar.

Als Gehweg gilt auch die durch eine parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,50 m verlaufende Linie abgegrenzte Fläche. Eine Verminderung des von den Beitragsschuldnern zu tragenden Aufwands bei nur einseitig bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Straßen nach Satz 3 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Erschließung allein der Grundstücke an der anbaubaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

3) Im Sinne des Absatzes 2) gelten als

- a) Anliegerstraßen:  
Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
- b) HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
- c) Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
- d) Selbstständige Gehwege:  
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
- e) Selbstständige Radwege:  
Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.

4) Die von einer Baumaßnahme erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf meh-

rere Straßenarten (Abs. 3), für die sich nach Absatz 2) unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.

- 5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebiets dient und ergeben sich dabei nach Absatz 2) unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.
- 6) Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2) festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Gemeinde durch Satzung etwas anderes.

## § 7

### Beitragsmaßstab

- 1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 Satz 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 4 und 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- 2) Ist in einem Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
  - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
  - b) bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,30
- 3) Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrundegelegt ist,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - c) wenn aneinandergrenze Buchgrundstücke (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Buchstabe a) bzw. b) sind entsprechend anzuwenden.
- 4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen
- 5) Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 b entsprechend

- 6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- 7) Ist im Einzelfall eine größere Geschosßzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- 8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- 9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- 10) Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- 11) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt gelten auch Grundstücke, wenn sie tatsächlich überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen.
- 12) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit der Hälfte anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.
- 13) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 12 entsprechend.

## § 8

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- a) den Grunderwerb,
- b) die Freilegung,
- c) die Radwege,
- d) die Gehwege,
- e) die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- f) die Beleuchtungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

## § 9

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

## § 10

### Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

## § 11

### Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

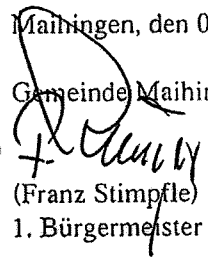
## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Maihingen, den 09. Dezember 2003

Gemeinde Maihingen

  
(Franz Stimpfle)  
1. Bürgermeister

